



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

1973	Ausgegeben in Kiel am 30. Mai	Nr. 12
Tag	INHALT	Seite
25.5.73	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)	205
19.4.73	Landesverordnung über den Erholungswald „Dornbrook“	218
	<i>GS Schl.-H., GI.Nr. 791</i>	
30.4.73	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Abfallbeseitigungsgesetz	219
	<i>GS Schl.-H., GI.Nr. 2128</i>	
8.5.73	Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (GV)	220
	<i>GS Schl.-H., GI.Nr. 2020 a</i>	
14.5.73	Landesverordnung über die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Fachhochschulreife um das Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein (Eignungsprüfungsordnung FH)	221
	<i>GS Schl.-H., GI.Nr. 221</i>	
22.5.73	Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege	223
	<i>GS Schl.-H., G.Nr. 791</i>	
24.5.73	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrer (SH.LLVO)	223
	<i>Ändert LVO vom 11. Juli 1969, GS Schl.-H., GI.Nr. 2030</i>	
	Berichtigungen	224

567/1973

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)

Vom 25. Mai 1973

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 1973 wird in Einnahme und Ausgabe auf

4862 365 200 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Finanzminister darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von 635 Millionen Deutsche Mark aufnehmen.

(2) Der Finanzminister darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen.

(3) Der Finanzminister darf kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten konsolidieren. § 37 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) findet insoweit keine Anwen-

dung. Diese Ermächtigung gilt bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes.

(4) Zur Verstärkung der Betriebsmittel darf der Finanzminister Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen) bis zum Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark aufnehmen.

§ 3

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf der Finanzminister Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigegebenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Finanzminister darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 LHO nicht vorliegen, in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben einwilligen, wenn und soweit hierfür Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, auf die § 37 Absatz 1 LHO keine Anwendung findet, dürfen bis zum Betrag von 200000 Deutsche Mark im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Finanzministers der Ausschuß für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist.

(3) Der Finanzminister darf für die Neuansetzung leistungsstarker gewerblicher Betriebe in Vorgriffe (§ 37 Absatz 6 LHO) für Darlehen und Zuschüsse oder in Verpflichtungen bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark einwilligen. § 37 Absatz 1 LHO findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 (Baumaßnahmen mit Kosten unter 100000 Deutsche Mark im Einzelfall) sowie des Titels 811 01 (Erwerb von Dienstfahrzeugen) dürfen Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministers geleistet werden.

(2) Ausgaben, deren Deckung aus zweckgebundenen Zuwendungen von anderer Seite vorgesehen ist, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministers geleistet werden, wenn die Inanspruchnahme nicht durch Haushaltsvermerk geregelt ist.

(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, dürfen auch Darlehen gezahlt werden. Der Finanzminister darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabebetitel für Darlehen einrichten.

(4) Aus den Ausgaben der Gruppen 421, 422, 425, 426, 427, 431, 432 und 439 dürfen neben den Bezügen, Unterhaltszuschüssen, Vergütungen, Löhnen und Versorgungsbezügen auch die jährlichen Sonderzuwendungen, die Sozialversicherungsanteile, die Anteile zur zusätzlichen Altersversicherung, Zuwendungen für Jubiläen, Abfindungen, Übergangsgelder, vermögenswirksame Leistungen sowie Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte gezahlt werden.

(5) Im Kapitel 0412 dürfen Ausgaben zur Förderung des Brandschutzes bis zur Höhe der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101—059 01) geleistet werden, die nach Abzug der Leistungen für die Landesfeuerweherschule (Zuschuß bei Kapitel 0405, Ausgaben bei den Titeln 1204—519 05, 711 32, 711 36, 711 37, 711 38 und 711 39) verbleiben. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ist bei den Titeln 0412—883 01 und 887 01 — Zuweisungen für Investitionen an Kreise und Gemeinden bzw. an Zweckverbände — übertragbar.

§ 6

Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die nicht übertragbaren Ausgaben der Titel

511 01 Geschäftsbedarf

512 01 Bücher und Zeitschriften

513 01 Post- und Fernmeldegebühren

514 01 Haltung von Dienstfahrzeugen

514 02 Haltung von beamteneigenen Fahrzeugen

514 03 Haltung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen

516 01 Dienst- und Schutzkleidung

516 02 Dienst- und Schutzbekleidungszuschüsse, Kleidergeld

518 01 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

518 02 Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

525 01 Ausbildung und Umschulung der Mitarbeiter

525 02 Fortbildung der Mitarbeiter

526 01 Gerichts- und ähnliche Kosten

526 02 Sachverständige

526 03 Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse

546 99 Vermischte Verwaltungsausgaben

soweit die Überschreitungen innerhalb dieser Deckungsfähigkeit höchstens 25 vom Hundert der jeweiligen Ansätze betragen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind einseitig deckungsfähig die Ausgaben für Bezüge der beamteten Hilfskräfte zugunsten der Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind einseitig deckungsfähig die nicht übertragbaren Ausgaben der Titel 527 02 (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen) zugunsten der Ausgaben der Titel 527 01 (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen).

(4) Im Kapitel 1103 sind die Ausgaben für Zinsen und für Tilgungen mit gleicher Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.

(5) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig:

1. die Ausgaben der Titel 431 01 und 431 02,
2. die Ausgaben der Titel 432 01 bis 432 25,
3. die Ausgaben der Titel 432 31 bis 432 55,
4. die Ausgaben der Titel 641 01, 642 01, 643 01, 646 02, 647 01 und 671 01.

(6) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig:
 - a) die Ausgaben der Gruppe 519,
 - b) die Ausgaben der Gruppe 711;
2. innerhalb der einzelnen Kapitel einseitig deckungsfähig:

die Ausgaben der Gruppe 711 zugunsten der Gruppe 519;
3. innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig:

die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749.

(7) Es dürfen innerhalb desselben Kapitels zusätzlich verausgabt werden

1. Beträge, die infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Planstellen bei Titel 422 01 erspart werden, für
 - a) teilbeschäftigte Lehrkräfte bei Titel 425 02,
 - b) stundenweise beschäftigte Lehrkräfte bei Titel 427 01,
 - c) Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte bei Titel 427 01,
 - d) Lehrauftragsvergütungen in den Bereichen der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, und zwar bei

Titel 0707—427 02,
Titel 0715—427 02,
Titel 0722—427 02;
2. Beträge, die infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Stellen für beamtete Hilfskräfte bei Titel 422 02 erspart werden, für
 - a) Entgelte an Verwalter der Dienstgeschäfte von Wissenschaftlichen Assistenten in Höhe der ersten Dienstaltersstufe der BesGr. A 13; die Ausgaben sind bei Titel 422 02 zu buchen;
 - b) Entgelte an wissenschaftliche Hilfskräfte, Vertretungs- und Aushilfskräfte bei Titel 427 01;
3. Beträge, die infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Stellen für Angestellte bei Titel 425 01 und Stellen für Arbeiter bei Titel 426 01 erspart werden, für Vertretungs- und Aushilfskräfte bei Titel 427 01;
4. Beträge, die infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Stellen für Schreibkräfte in den Bereichen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kapitel 0902), des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte (Kapitel 0905) und des

Justizvollzugsamtes (Kapitel 0907) bei Titel 425 01 erspart werden, für Schreibarbeiten bis zu 1000 DM je unbesetzte Stelle und Monat; die Ausgaben sind bei Titel 533 01 zu buchen.

(8) § 20 Absatz 1 LHO und die Absätze 1 bis 7 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

§ 7

Stellenübersichten

(1) § 49 Absatz 4 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Lehrlinge, Praktikanten usw., Anwärter, Dienstanfänger und sonstige Nachwuchskräfte. Er gilt nicht für Titel mit der Zweckbestimmung „für ständige, nur teilbeschäftigte Kräfte“.

(2) Über Abweichungen von den Stellenübersichten nach § 49 Absatz 4 LHO ist der Ausschuß für Finanzen halbjährlich zu unterrichten.

(3) Die in den Stellenübersichten für Angestellte gebündelt ausgewiesenen Stellen sind dem Personenkreis vorbehalten, der nach den Tarifverträgen am Bewährungsaufstieg teilnimmt oder allein auf Grund des Ablaufs einer bestimmten Frist einen Anspruch auf Höhergruppierung hat. Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

§ 8

Ausbringung von Planstellen, Stellen und Leerstellen sowie Umsetzung von Planstellen und Stellen

(1) Der Finanzminister darf

1. Leerstellen mit kw-Vermerk ausbringen für
 - a) Beamtinnen mit Dienstbezügen oder Richterinnen, die nach § 95a Absatz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,
 - b) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst einberufen werden und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden,
 - c) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen entsendet werden,
 - d) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zur Übernahme von Aufgaben für die Entwicklungshilfe beurlaubt werden,
 - e) Beamte, die länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge in den Auslandsschuldienst beurlaubt werden,
 - f) Beamte und Richter, die im öffentlichen Interesse länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder beurlaubt werden.

Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

2. für nicht im öffentlichen Dienst tätige Kräfte, die auf ihre Eignung zur Verwendung in Entwicklungsländern erprobt werden sollen, auf begrenzte Zeit eine Vergütung aus Landesmitteln auf Grund eines Privatdienstvertrages festsetzen.

(2) Der Finanzminister darf

1. Planstellen und Stellen, die

- a) einen kw-Vermerk tragen,
- b) vom Innenminister im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort als entbehrlich bezeichnet werden,
- c) für ausgebildete Nachwuchskräfte benötigt werden,

in das Kapitel 0413 übertragen und die gemäß Buchst. b) übertragenen Stellen zugleich mit einem kw-Vermerk versehen,

2. im Kapitel 0413 mit Nachwuchskräften besetzte Stellen auf Antrag des Innenministers in ein anderes Kapitel — auch eines anderen Einzelplans — übertragen.

3. im Kapitel 0413 ausgebrachte Planstellen und Stellen auf Antrag des Innenministers als Ersatz für freigestellte Personalratsmitglieder in ein anderes Kapitel — auch eines anderen Einzelplans — übertragen.

(3) Der Finanzminister darf auf Antrag der Fachminister für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 12 Planstellen und Stellen ausbringen, wenn eine Übertragung gemäß Abs. 2 Ziff. 3 nicht möglich ist und der Ausschuß für Finanzen einwilligt. Die Planstellen und Stellen sind mit einem kw-Vermerk zu versehen.

§ 9

Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin (§ 95 a Absatz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) oder einer teilzeitbeschäftigten RichterIn (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 des Landesrichtergesetzes) besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin bzw. RichterIn besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen bzw. Richterinnen darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin bzw. RichterIn nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, daß auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte der gleichen oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht überschreiten. Die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit darf nicht unterschritten werden. Soweit bei Besetzungen dieser Art die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Stellen zusammen gerechnet werden, und insoweit dürfen darauf nichtvoll-

beschäftigte Kräfte der gleichen oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(3) Abweichend von den Vorschriften der LHO, insbesondere der §§ 45 und 49 LHO, können in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministers auch freie Planstellen und Stellen eines anderen Kapitels desselben Einzelplans in Anspruch genommen werden. Der Ausschuß für Finanzen ist zu unterrichten. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen besetzbare Planstellen und Stellen bei Bedarf vorübergehend mit Kräften einer gleichwertigen Laufbahn derselben Laufbahngruppe bzw. einer vergleichbaren Vergütungsgruppe wie folgt besetzt werden:

1. eine Planstelle für Beamte mit einer beamteten Hilfskraft oder mit einer nichtbeamteten Kraft,
2. eine Stelle für eine beamtete Hilfskraft mit einer nichtbeamteten Kraft,
3. eine Stelle für eine nichtbeamtete Kraft des Titels 425 01 mit einer nichtbeamteten Kraft des Titels 426 01; diese Regelung gilt auch bei Stellen für ständig vollbeschäftigte Kräfte in Titelgruppen.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(5) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0702 bis 0705), den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0706), den Fachhochschulen (Kapitel 0707 und 0722), den Pädagogischen Hochschulen (Kapitel 0715) und dem Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (Kapitel 0727) dürfen Planstellen auch mit Lehrkräften einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden.

(6) In den Bereichen der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium (Kapitel 0401) sowie der Oberfinanzdirektion Kiel und der Finanzämter (Kapitel 0505) dürfen auf Planstellen der Laufbahn des gehobenen Dienstes auch Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes geführt werden.

§ 10

Lebensalter bei Beförderungen, Ruhegehalt

(1) Beförderungen in Stellen, die in den Stellenplänen des Haushalts 1973 gehoben werden, dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn das in den allgemeinen Vorschriften für die Beförderung der Beamten zugelassene Lebensalter überschritten ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Beförderung uneingeschränkt gegeben sind.

(2) Bei einem Beamten, der im Haushaltsjahr 1973 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Bezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 120 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Landesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

§ 11

Veräußerung von Vermögensgegenständen

Der Finanzminister darf Ausnahmen von der Bestimmung des § 63 Absatz 3 LHO in folgenden Fällen zulassen:

1. zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung und der Industriesiedlung Trappenkamp,
2. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
3. zur unentgeltlichen Übereignung von Vermögensrechten nach § 3 des Reichsvermögen-Gesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 597) an eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen anderen Rechtsträger, sofern seitens des Antragstellers die Voraussetzungen des § 3 a.a.O. erfüllt werden,
4. zur unentgeltlichen Übereignung des im Grundbuch von Bredstedt auf Blatt 1246 eingetragenen Grundstücks, Flur 9 Flurstück 95/5, in Größe von 2617 qm an die Stadt Bredstedt,
5. zur Veräußerung des Schulgrundstücks Bad Bramstedt, Am Bahnhof 16, — ehemaliges staatliches Gymnasium „Jürgen-Fuhlendorf-Schule“ — an den Schulverband Bad Bramstedt für Grundschulzwecke,
6. für Zwecke der Wirtschaftsförderung im Raume Brunsbüttel, wenn der Ausschuß für Finanzen einwilligt.

§ 12

Zwischenfinanzierungen

(1) Der Innenminister darf mit Einwilligung des Finanzministers ein Unternehmen des privaten Rechts mit der Zwischenfinanzierung des Neubaus für das Innenministerium bis zur Höhe von 35 Millionen Deutsche Mark längstens bis zum Jahre 1977 beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehören zu den Baukosten.

(2) Der Kultusminister darf mit Einwilligung des Finanzministers ein Unternehmen des privaten Rechts mit der Zwischenfinanzierung eines weiteren Betrages für den Neubau des Hermann-Tast-Gymnasiums in Husum bis zum Gesamtbetrag von 14 Millionen Deutsche Mark bis zum Jahre 1976 beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehören zu den Baukosten.

(3) Der Kultusminister darf mit Einwilligung des Finanzministers ein Unternehmen des privaten Rechts mit der Zwischenfinanzierung des Neubaus für das Institut für Informatik an der Universität Kiel bis zur Höhe von 11 Millionen Deutsche Mark bis zum Jahre 1977 beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehören zu den Baukosten.

(4) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr darf mit Einwilligung des Finanzministers die Flughafen Hamburg GmbH beauftragen, Gesellschafterdarlehen und Gesellschafterzuschüsse, die vom Land für den Bau

des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen bereitzustellen sind, kurzfristig vorzufinanzieren.

(5) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr darf mit Einwilligung des Finanzministers die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH beauftragen, den Erwerb von Grundstücken in den für die Industrieansiedlung vorgesehenen Gebieten des Entwicklungsbereichs Brunsbüttel bis zur Höhe von 25 Millionen Deutsche Mark zuzüglich Finanzierungskosten bis zur Übernahme der Grundstücke durch Ansiedlungsinteressenten oder Erschließungsträger, längstens jedoch bis zum Jahre 1976, zu finanzieren.

§ 13

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Der Finanzminister darf die Mithaftung für Darlehen an die Wohnungsbaukreditanstalt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues im Gesamtbetrag von 40 Millionen Deutsche Mark übernehmen, wenn die Gläubiger Inhaberschuldverschreibungen verlangen. Der Finanzminister darf ferner insoweit Inhaberschuldverschreibungen ausgeben. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein darf zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie zur Förderung der Umschuldung von gewährten Wohnungsbaudarlehen mit Einwilligung des Innenministers Bürgschaften für 1973 bis zum Höchstbetrag von 980 Millionen Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Der Finanzminister darf gemeinsam mit dem zuständigen Fachminister Bürgschaften für Kreditmarktmittel übernehmen, wenn und soweit sie von einer Gesellschaft des privaten Rechts zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in Schleswig-Holstein im Rahmen der durch das Land erteilten Aufträge beschafft werden müssen.

(4) Der Finanzminister darf gemeinsam mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr Bürgschaften für Kapitalmarktmittel, die von der Flughafen Hamburg GmbH zur Finanzierung des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen aufgenommen werden, im Rahmen der Beteiligungsquote des Landes übernehmen.

(5) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr darf mit Einwilligung des Finanzministers dem Bund gegenüber erklären, daß das Land bei geplanten Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Bundesbahnstrecken die Mehrkosten der Dimensionierung der Kreuzung entsprechend den Erfordernissen einer späteren Elektrifizierung dem Bund erstatten wird, falls die Bundesbahnstrecke 10 Jahre nach Verkehrsübergabe der Kreuzung nicht elektrifiziert ist. Die Ermächtigung gilt bis zu einem Gesamtbetrag von Mehrkosten von 3 Millionen Deutsche Mark. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr darf mit Einwilligung des Finanzministers dem Bund gegenüber erklären, daß das Land bei geplanten Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Landesstraßen die Mehrkosten der Dimensionierung der Kreuzung entsprechend den Erfordernissen eines späteren Ausbaues von Landesstraßen dem Bund erstatten wird, falls die Landesstraßen 10 Jahre nach Verkehrsübergabe der Kreuzung nicht ausgebaut sind. Die Ermächtigung gilt bis zu einem Gesamtbetrag von Mehrkosten von 3 Millionen Deutsche Mark. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Der Finanzminister darf gemeinsam mit dem Sozialminister Bürgschaften für Kreditmarktmittel bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 Deutsche Mark übernehmen, wenn und soweit sie von Gesellschaften des privaten Rechts zur Finanzierung der Einrichtung und Modernisierung von geschlossenen und halboffenen sozialen Einrichtungen beschafft werden müssen.

(8) Der Finanzminister darf, soweit es zur Übernahme von Teilen der Medizinischen Akademie Lübeck in die alleinige Trägerschaft des Landes erforderlich ist, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen Planstellen und Stellen einrichten.

§ 14

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darf zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes Brunsbüttel mit Einwilligung des Finanzministers mit Unternehmen des privaten Rechts vertraglich vereinbaren, daß

1. die Vordeichung Büttel/St. Margarethen in den Jahren 1973 bis 1975 durch das Land auf Kosten der Unternehmen durchgeführt wird,
2. das Land sich mit einem Kostenbeitrag von insgesamt 8 800 000 Deutsche Mark beteiligt, zahlbar an die Unternehmen in den Jahren 1980 bis 1983 in gleichbleibenden jährlichen Raten von je 2 200 000 Deutsche Mark.

(2) Der Innenminister darf mit Einwilligung des Finanzministers Entschädigungsansprüche gemäß § 44 Bundesbaugesetz gegen die Stadt Brunsbüttel, die sich aus der Umwandlung des bisherigen Wohngebietes Brunsbüttel-Süd in ein Sanierungsgebiet/Gewerbegebiet ergeben, zu Lasten des Landes regulieren.

§ 15

Schulbaufinanzierung

(1) Zur beschleunigten Schaffung von zusätzlichem Schulraum über die bisherige Schulbaufinanzierung hinaus darf der Kultusminister einmalig mit Einwilligung des Finanzministers und des Innenministers Trägern von kommunalen Schulen in entsprechender Anwendung der §§ 26 bis 28 des Schulverwaltungs-

gesetzes (SchulVG) in der Fassung vom 26. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 118) und den dazu ergangenen Richtlinien eine Beteiligung des Landes am Schuldendienst für Darlehen zur Finanzierung eines Gesamtbauvolumens von 260 Millionen Deutsche Mark zuzusagen.

(2) Die Darlehensmittel sollen zentral beschafft werden.

(3) Der Finanzminister darf gemeinsam mit dem zuständigen Fachminister Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 260 Millionen Deutsche Mark übernehmen.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 2 und 3 regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Innenminister.

§ 16

Sperre von Planstellen und Stellen

(1) Die durch den Haushaltsplan 1973 neu geschaffenen Planstellen und Stellen sind mit Ausnahme der Planstellen und Stellen für die

Polizei (Kapitel 0410),
 Steuerverwaltung (Kapitel 0505),
 Allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0702 bis 0705),
 Berufsbildenden Schulen (Kapitel 0706)
 Fachhochschulen (Kapitel 0707 und 0722),
 Universität Kiel (Kapitel 0710),
 Universitätskliniken (Kapitel 0711),
 Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte (Kapitel 1010),
 Landeskrankenhäuser (Kapitel 1011),
 Nachwuchskräfte

gesperrt. Sie dürfen erst nach Beschlußfassung durch den Ausschuß für Finanzen in Anspruch genommen werden. Nicht entspernte Planstellen und Stellen fallen weg.

(2) Die durch den Haushaltsplan 1973 vorgenommenen Hebungen von Planstellen und Stellen werden erst nach Beschlußfassung durch den Ausschuß für Finanzen wirksam. Nicht wirksam gewordene Hebungen fallen weg. Satz 1 gilt nicht für Hebungen von Stellen als Folge von Maßnahmen nach § 49 Abs. 4 Satz 2 Landeshaushaltsordnung.

(3) Für den Wegfall von kw-Vermerken und ku-Vermerken sowie für Umwandlungen gelten die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 sinngemäß.

Artikel II

Kommunaler Finanzausgleich

Das Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 25. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden die Nrn. 4 und 6 gestrichen.
2. In § 5 Absatz 3 werden die Worte „sowie das Istaufkommen aus der in Absatz 1 Nr. 4 ge-

- nannten Gewerbesteuerumlage“ und „und Nr. 6“ gestrichen.
3. § 7 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. die Zuweisung aus dem Bedarfs- und Sonderbedarfsfonds nach den §§ 20 und 21 10000000 DM,“
4. § 7 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. die Zuweisung an den Kommunalen Investitionsfonds 35000000 DM,“
5. § 7 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. die Zuweisung an den Förderungsfonds für das Hamburg-Randgebiet nach § 24 9500000 DM,“
6. Hinter § 7 Absatz 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
 „7. Ergänzungszuschüsse an kommunale Schulträger (§ 40 SchulVG)
 a) zu den Beförderungskosten der Schüler öffentlicher Schulen der erforderliche Betrag,
 b) zu den Kosten für Inventar und Sprachlehranlagen 700000 DM,“
7. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für
 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 13 38,1 v.H.,
 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 14 bis 17 32,0 v.H.,
 3. Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 18 16,3 v.H.,
 4. Zuweisungen zu den Straßengebäudenlasten an die Kreise und Gemeinden nach den §§ 26 und 27 13,6 v.H.“
8. In § 7 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Abs. 2 Nr. 5“ in „Abs. 2 Nr. 4“ geändert.
9. Die Überschrift zu Titel 3 erhält folgende Fassung:
 „Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben und Haushaltsfehlbeträge“.
10. § 19 wird gestrichen.
11. In § 21 Absatz 2 werden die Nrn. 4 und 5 gestrichen.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 9 a der Reichshaushaltsordnung“ durch die Worte „§ 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung“ ersetzt.
 b) Absatz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 „6. die Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen, und zwar insbesondere
 a) den Bau von Kur- und Kurmittelhäusern,
 b) die Anlage von Kurparks in Fremdenverkehrsgemeinden,“
 c) In Absatz 3 werden hinter Nr. 6 folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 „7. den Bau von Schwimmstätten in besonders förderungswürdigen Gemeinden,
 8. die Verbesserung der Verwaltungsstruktur, insbesondere für den durch die kommunale Neuordnung bedingten Neubau und Umbau von Verwaltungsgebäuden.“
 d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen (Absatz 3 Nr. 6) und den Bau von Schwimmstätten (Absatz 3 Nr. 7) können auch Zuweisungen sowie Zinszuschüsse von insgesamt 6 Millionen DM jährlich gewährt werden.“
 e) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
 „(4 a) Für die Verbesserung der Verwaltungsstruktur (Absatz 3 Nr. 8) können auch Zuweisungen von insgesamt 5 Millionen DM jährlich gewährt werden.“
13. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Eine Gemeinde, die durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden entsteht und mehr als 500 Einwohner hat, erhält für jeden Einwohner aus aufgelösten Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern eine einmalige Zuweisung von 150 DM. Diese Zuweisung bleibt bei der Errechnung der Zuweisung nach Absatz 1 unberücksichtigt. Zuweisungen, die für frühere Zusammenschlüsse gezahlt worden sind, werden angerechnet.“

Artikel III

Gerichtsreform

§ 1

Änderung des Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken

In § 39 des Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 280) werden die Nrn. 3 bis 5 durch folgende Nrn. 3 bis 7 ersetzt:

- „3. die Amtsgerichte Brunsbüttelkoog, Leck, Westerland und Wyk auf Föhr zum 1. Januar 1974;
 4. die Amtsgerichte Bordesholm, Bredstedt, Friedrichstadt, Hohenwestedt, Nortorf und Tönning zum 1. Januar 1976;
 5. das Amtsgericht Gettorf zum 1. Januar 1978;
 6. die Amtsgerichte Burg (Fehmarn), Heiligenhafen, Lütjenburg, Neustadt in Holstein,

Preetz und Schönberg (Holstein) zum 1. Januar 1979;

7. die Amtsgerichte Bad Schwartau und Kappeln zum 1. Januar 1980.“

§ 2

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

In § 3 des Gesetzes über die Gliederung und Bezirke der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 21. September 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 99), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), werden

1. zum 1. Januar 1974 in
 - a) Nr. 1 die Buchstaben g, l und m,
 - b) Nr. 2 der Buchstabe a,

2. zum 1. Januar 1976 in

- a) Nr. 1 die Buchstaben a, c und j,
- b) Nr. 3 die Buchstaben c, f und k,

3. zum 1. Januar 1978 in Nr. 3 der Buchstabe e,

4. zum 1. Januar 1979 in

- a) Nr. 3 die Buchstaben h, m und o,
- b) Nr. 4 die Buchstaben e, h und l,

5. zum 1. Januar 1980 in

- a) Nr. 1 der Buchstabe f und
- b) Nr. 4 der Buchstabe c

gestrichen.

Artikel IV

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
- (2) Artikel I tritt am 31. Dezember 1973 außer Kraft, soweit nicht in der Landeshaushaltsordnung oder in diesem Gesetz abweichendes bestimmt ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 25. Mai 1973

Der Ministerpräsident
Dr. Stoltenberg

Der Finanzminister
Lausen

Anlage
zum Gesetz über die Feststellung
des Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 1973

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 1973

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil I: Haushalts-

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	7 600	—	—	—	7 600
02	Landesrechnungshof	—	2 800	—	—	—	2 800
03	Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei	—	12 600	—	—	—	12 600
04	Innenminister	—	26 189 800	48 962 700	45 800 000	9 500 000	130 452 500
05	Finanzminister	—	11 276 000	44 191 600	—	12 000 000	67 467 600
06	Minister für Wirtschaft und Verkehr	—	15 509 700	52 027 000	66 478 000	17 000	134 061 700
07	Kultusminister	—	65 898 600	97 126 800	10 500 000	928 300	174 453 700
08	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	27 441 000	152 930 100	3 200 000	800 000	184 371 100
09	Justizminister	—	57 486 300	138 000	—	—	57 624 300
10	Sozialminister	—	6 047 500	32 118 200	43 013 100	2 860 600	84 039 400
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2 738 500 000	49 869 300	506 374 400	683 000 000	17 919 900	3 995 663 600
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	—	—	37 900	34 170 400	—	34 208 300
	Summe Haushalt 1973	2 738 500 000	259 771 200	933 906 700	886 161 500	44 025 800	4 862 365 200

ersicht

Ausgaben								Überschuß(+) Zuschuß (-)
Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen	Baumaß- nahmen	Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
411 bis 462	511 bis 549	561 bis 596	611 bis 699	711 bis 799	811 bis 896	911 bis 989		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
6 053 700	1 222 800	—	1 714 000	—	21 800	—	9 012 300	— 9 004 700
3 189 900	167 500	—	—	—	19 000	—	3 376 400	— 3 373 600
3 871 000	1 172 100	—	1 756 500	—	82 000	—	6 881 600	— 6 869 000
226 933 200	33 915 400	547 100	204 513 500	—	90 682 200	—	556 591 400	— 426 138 900
136 480 800	24 969 000	—	42 795 500	—	7 019 300	12 000 000	223 264 600	— 155 797 000
65 457 000	21 242 300	—	12 677 800	44 473 000	207 347 700	17 000	351 214 800	— 217 153 100
761 414 500	62 232 300	—	157 308 800	—	75 569 700	200 600	1 056 725 900	— 882 272 200
67 134 300	16 085 100	—	68 935 900	45 015 000	182 159 700	—	379 330 000	— 194 958 900
110 979 600	25 841 300	—	6 449 800	—	635 000	—	143 905 700	— 86 281 400
37 079 400	7 201 300	—	161 161 400	—	85 981 900	4 388 300	295 812 300	— 211 772 900
558 098 500	1 382 600	376 809 100	575 674 500	—	179 850 300	6 584 000	1 698 999 000	+ 2 296 664 600
—	11 257 900	—	—	120 571 900	5 421 400	—	137 251 200	— 103 042 900
977 291 900	206 689 600	377 356 200	1 232 987 700	210 059 900	834 790 000	23 189 900	4 862 365 200	0

Noch Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen 1973	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			1974	1975	1976	1977ff
1	2	3	4	5	6	7
04	Innenminister	220 778 000	55 904 000	17 644 000	16 626 000	130 604 000
06	Minister für Wirtschaft und Verkehr .	119 835 000	94 570 000	15 895 000	4 380 000	4 990 000
07	Kultusminister	16 720 000	6 020 000	10 350 000	350 000	—
08	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	147 949 000	85 994 000	24 775 000	20 752 000	16 428 000
10	Sozialminister	95 595 900	73 315 900	8 868 000	8 540 000	4 872 000
11	Allgemeine Finanzverwaltung	19 800 000	19 800 000	—	—	—
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	225 757 500	81 030 500	52 477 000	53 650 000	38 600 000
	Summe	846 435 400	416 634 400	130 009 000	104 298 000	195 494 000

Teil II: Finanzierungsübersicht**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	4 732 574 200 DM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen) . .	<u>4 208 329 300 DM</u>
3. Finanzierungssaldo	524 244 900 DM

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	636 200 000 DM	
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>129 791 000 DM</u>	
Saldo aus 4.1 und 4.2		506 409 000 DM
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		— DM
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		16 325 900 DM
7. Rücklagenbewegung		
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	1 510 000 DM	
7.2 Zuführungen an Rücklagen.	<u>— DM</u>	
Saldo aus 7.1 und 7.2		<u>1 510 000 DM</u>
8. Finanzierungssaldo		<u>524 244 900 DM</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan**I. Kredite am Kreditmarkt**

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		636 200 000 DM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	129 791 000 DM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	— DM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge . .	<u>— DM</u>	<u>129 791 000 DM</u>
3. Saldo aus 1 und 2		<u>506 409 000 DM</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	23 700 000 DM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	44 550 000 DM

**Landesverordnung
über den Erholungswald „Dornbrook“
Vom 19. April 1973**

GSchl.-H., Gl.Nr. 791

Aufgrund der §§ 8 und 9 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes vom 18. März 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 94) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Waldfläche wird zum Erholungswald erklärt und mit der Bezeichnung „Dornbrook“ unter Nummer 21 im Verzeichnis der Erholungswälder geführt.

§ 2

(1) Der Erholungswald ist 27,5147 ha groß und umfaßt die im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Groß Wittensee,

1. Gemarkung Groß Wittensee, Flur 9, Flurstücke 18 und 19 sowie
2. Gemarkung Haby, Flur 1, Flurstücke 35 und 36

gelegene Abteilung 24 des Forstamtes Rendsburg. Er wird im Norden durch die Landstraße I. Ordnung 43 von Groß Wittensee nach Haby, im Osten durch die Gemeindegrenze, im übrigen durch die Feldmark begrenzt.

(2) Die genauen Grenzen des Erholungswaldes sind in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

§ 3

Der Waldbesitzer ist verpflichtet,

1. den Bau, die Einrichtung und die Unterhaltung von Wanderwegen, Rast- und Kinderspielplätzen, Schutzdächern und -hütten sowie von ähnlichen Anlagen oder Erholungseinrichtungen und
2. das Aufstellen und die Unterhaltung von Ruhebänken und Abfallbehältern

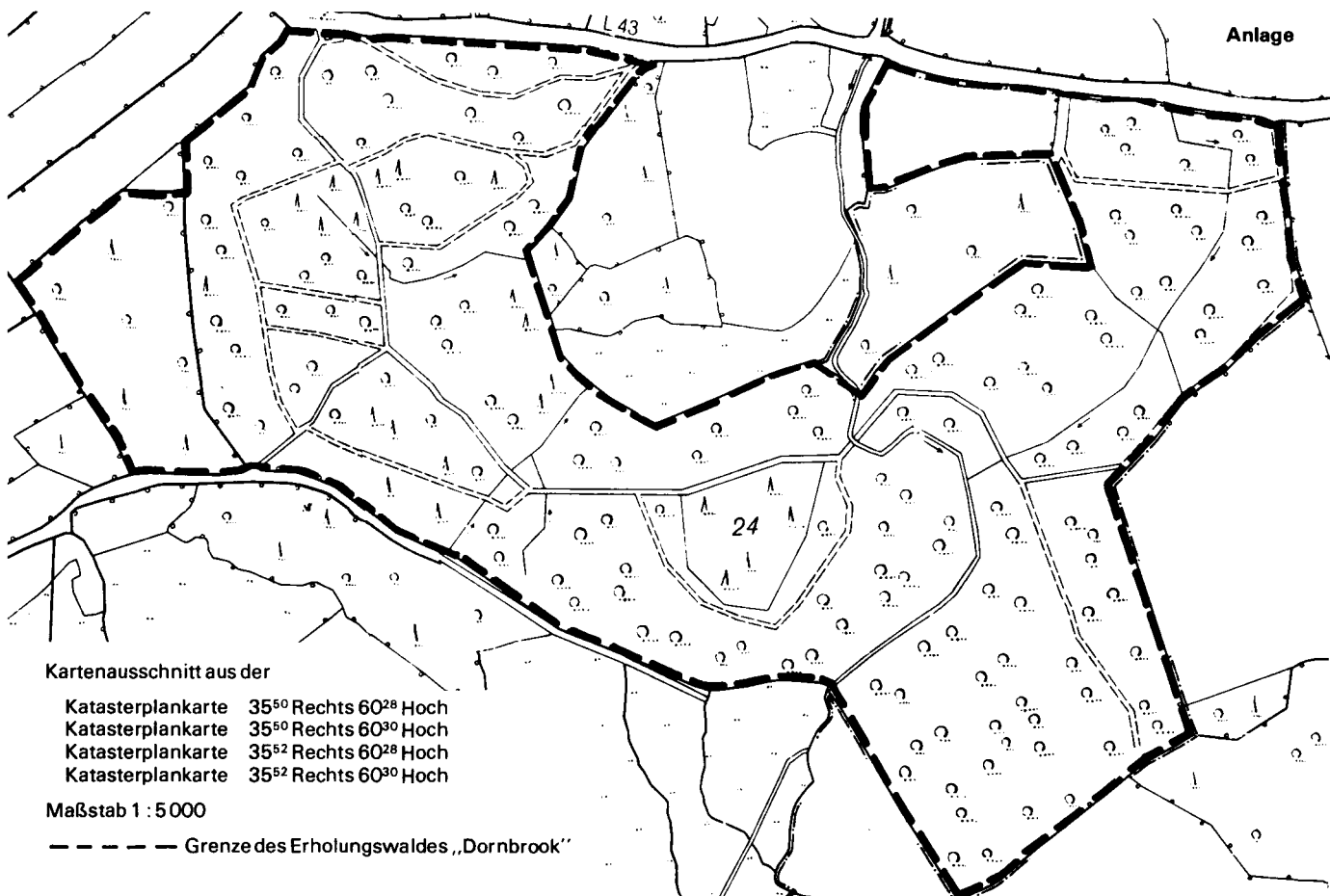
zu dulden. Dies gilt nicht für Anlagen oder Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen, oder die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erholungsbestimmung des Waldes stehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. April 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hebbeln



**Landesverordnung
über die zuständigen Behörden nach dem Abfallbeseitigungsgesetz
Vom 30. April 1973**

GS Schl.-H., Gl.Nr. 2128

Aufgrund des § 19 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) und des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für die Aufgaben nach dem Abfallbeseitigungsgesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständig für

1. die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
2. die Anhörung (§§ 21 und 22 des Abfallbeseitigungsgesetzes) bei Planfeststellungen nach § 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
3. die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
4. die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
5. die nachträglichen Auflagen nach § 8 Abs. 1 Satz 3; 1. Halbsatz des Abfallbeseitigungsgesetzes,
6. die Anordnungen und die Untersagung nach § 9 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
7. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 10 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
8. die Anordnungen nach § 10 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
9. die Überwachung nach § 11 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
10. die Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes und
11. die Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes; werden beim Einsammeln oder Befördern Grenzen zu einem anderen Bundesland überschritten, gilt § 1.

(2) Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz des Abfallbeseitigungsgesetzes sind an das Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebunden.

§ 3

(1) Bei Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung sind, ist

1. die nach § 7 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung vom 26. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), geändert durch Landesverordnung vom 23. Januar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 17) zuständige Behörde auch zuständig für
 - a) die nachträglichen Auflagen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz des Abfallbeseitigungsgesetzes,

- b) die Anordnungen und die Untersagung nach § 9 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
- c) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 10 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
- d) die Anordnungen nach § 10 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes und
- e) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 11 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes,

2. bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, sonst das Gewerbeaufsichtsamt zuständig für die nachträglichen Auflagen nach § 8 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz des Abfallbeseitigungsgesetzes.

(2) Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes sind an das Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei Anlagen, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, dem Gewerbeaufsichtsamt gebunden. Die Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz des Abfallbeseitigungsgesetzes sind an das Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebunden.

§ 4

(1) Für Abfallbeseitigungsanlagen in Liegenschaften des Landes und des Bundes gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Abfallbeseitigungsanlagen in Liegenschaften des Bundes, die der unmittelbaren Landesverteidigung dienen, gilt § 1.

§ 5

(1) Sollen Abfälle in Anlagen beseitigt werden, die der Bergaufsicht unterliegen, ist

1. das Bergamt zuständig für
 - a) die Anhörung (§§ 21 und 22 des Abfallbeseitigungsgesetzes) bei Planfeststellungen nach § 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
 - b) die Anordnungen und die Untersagung nach § 9 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
 - c) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 10 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
 - d) die Anordnungen nach § 10 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
 - e) die Überwachung nach § 11 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes und
 - f) die Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
2. das Oberbergamt zuständig für
 - a) die Anordnung nach § 3 Abs. 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
 - b) die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes,

- c) die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes und
 d) die nachträglichen Auflagen nach § 8 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz des Abfallbeseitigungsgesetzes.

beseitigungsgesetzes sind an das Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebunden.

§ 6

(2) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 7, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz sowie § 9 Abs. 2 des Abfall-

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. April 1973

Der Ministerpräsident
 Dr. Stoltenberg

Der Minister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 In Vertretung
 Hebbeln

Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (GV) Vom 8. Mai 1973

GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a

Aufgrund des § 85 Abs. 6 Nr. 2, des § 86 Abs. 4, des § 87 Abs. 2 und des § 90 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1966 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), und des § 57 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 109) wird verordnet:

§ 1

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (§ 85 Abs. 5 Gemeindeordnung), bedarf keiner Genehmigung

1. bei Leibrentenvereinbarungen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen,
2. bei der Übernahme der persönlichen Schuld aus Hypotheken beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Schuld die Wertgrenzen nach § 4 nicht überschreitet.

§ 2

Die Übernahme von Bürgschaften im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen von wirtschaftlichen Unternehmen nach § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung bedarf keiner Genehmigung nach § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 3

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 87 Abs. 2 Gemeindeordnung) bedarf keiner Genehmigung, wenn der Betrag 20% der Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht überschreitet. Kassenkredite, die im Zeitpunkt der Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung nicht zurückgezahlt sind, sind bei der neuen Genehmigung einzuzurechnen.

Kiel, den 8. Mai 1973

Der Innenminister
 Titzck

¹⁾ GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a, S. 53

²⁾ GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a, S. 64

³⁾ GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a, S. 70

⁴⁾ GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a, S. 73

§ 4

Der Abschluß von Verträgen, die den Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben (§ 90 Gemeindeordnung) ist genehmigungsfrei, wenn der Verkaufspreis in Rechtsgeschäften

- | | |
|---|---------------|
| 1. kreisangehöriger Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern | 25.000,— DM, |
| 2. kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern und Ämter | 50.000,— DM, |
| 3. kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern | 100.000,— DM, |
| 4. kreisfreier Städte und Kreise | 250.000,— DM |

nicht überschreitet. Satz 1 gilt entsprechend für den Abschluß von Tauschverträgen; maßgebend ist der Verkehrswert.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. §§ 35 bis 44 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 12. September 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 177)¹⁾, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 22. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 64),
2. § 24 der Durchführungsverordnung zur Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 12. September 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 189)²⁾, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 20. November 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 243),
3. § 14 der Durchführungsverordnung zur Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 18. Juni 1966 (GVOBl. Schl.-H. S. 128)³⁾, geändert durch Landesverordnung vom 8. März 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 87),
4. die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden vom 5. Februar 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 16)⁴⁾, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. Juli 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 180).

**Landesverordnung
über die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Fachhochschulreife um das Studium
an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein
(Eignungsprüfungsordnung FH)**

Vom 14. Mai 1973

GS Schl.-H., Gl.Nr. 221

Aufgrund des § 73 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 2. Mai 1973 (GVBl. Schl.-H. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Eignungsprüfung wird die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule festgestellt. Sie orientiert sich im Schwierigkeitsgrad an den für die Zuerkennung der Fachhochschulreife geforderten schulischen Leistungen (erfolgreicher Abschluß der Klasse 12 eines Fachgymnasiums oder Gymnasiums).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber um eine Eignungsprüfung muß

- a) über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen oder
- b) mindestens drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die einer Tätigkeit mit abgeschlossener Berufsausbildung gleichwertig ist.

(2) Der Bewerber muß die Berufsausbildung mit mindestens befriedigendem Erfolg abgeschlossen oder während der beruflichen Tätigkeit mindestens befriedigende Leistungen gezeigt haben.

Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfung werden Prüfungsausschüsse beim Landesschulamt Schleswig-Holstein gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören jeweils an:

1. ein Vertreter des Landesschulamtes als Vorsitzender,
2. ein Rektor oder Fachbereichsleiter einer Fachhochschule oder deren Vertreter, der von Fall zu Fall vom Landesschulamt berufen wird,
3. Fachprüfer, die für jedes der in den §§ 6 und 7 genannten Prüfungsgebiete vom Vorsitzenden bestimmt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird zugunsten des Prüflings entschieden. Die Fachprüfer sind nur bei Abstimmungen über ihre Prüfungsgebiete und über das Gesamturteil stimmberechtigt. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Rektor oder Fachbereichsleiter einer Fachhochschule und mindestens ein Fachprüfer anwesend sind.

§ 4

Zulassungsverfahren

Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Meldung zur Prüfung und Prüfungstermine

(1) Die Prüfung wird zweimal jährlich durchgeführt. Ort und Zeit der Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und dem Bewerber bei der Zulassung mitgeteilt.

(2) Die Meldung zur Prüfung muß spätestens am 1. Mai und 1. Oktober jedes Jahres beim Landesschulamt Schleswig-Holstein eingehen.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild
2. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Schulabschlußzeugnisse,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Nachweise über die Berufsausbildung bzw. berufliche Tätigkeit,
4. Belege über die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen,
5. je eine Erklärung
 - a) an welcher Fachhochschule in welcher Fachrichtung der Bewerber das Studium aufnehmen will,
 - b) welches weitere Fach (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) er für die mündliche Prüfung wählt,
 - c) ob er sich bereits einer Begabten- oder Eignungsprüfung unterzogen oder sich um Zulassung zu einer solchen Prüfung beworben hat.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer bei jeweils vierstündiger Arbeitszeit unter Aufsicht zu fertigen:

- a) einen Aufsatz im Fach Deutsch, wobei drei Themen aus verschiedenen Bereichen — darunter eines aus dem Bereich der Gemeinschaftskunde/Politischen Bildung — zur Wahl gestellt werden,
- b) eine Arbeit in Mathematik.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden unter Berücksichtigung des § 1 Satz 2 vom Landesschulamt gestellt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem zuständigen Fachprüfer und von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses getrennt beurteilt. Weichen die Noten voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Gesprächs statt; sie erstreckt sich auf:

1. die Fächer Deutsch und Mathematik (§ 6 Abs. 1 Buchst. a und b),

- 2. ein weiteres Fach aus dem fachspezifischen Bereich der Stundentafel des Fachgymnasiums oder einer Fachschule einschließlich Englisch nach Wahl des Bewerbers,
- 3. ein allgemeines Thema, wobei die geistige Reife, Urteilsfähigkeit und Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck festgestellt werden sollen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert für jedes der in Abs. 1 genannten Gebiete etwa 20 Minuten.

§ 8

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ bewertet. Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als einer der sechs Prüfungsteile (§ 6 Nr. 1 Buchst. a und b, § 7 Abs. 1) mit mangelhaft und kein Prüfungsteil mit ungenügend bewertet ist.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuß festgestellt und in dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zusammengefaßt. Zugleich mit dem Urteil „nicht bestanden“ entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob eine einmalige Wiederholung der Prüfung zuzulassen ist. Über das Ergebnis der Prüfung mit dem Urteil „bestanden“ wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt (Anlage).

Auf sein Verlangen ist ihm auch ein Zeugnis über das Ergebnis einer nichtbestanden Prüfung auszustellen.

Anl.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 9

Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn Gründe vorliegen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.

(3) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die erste nach dieser Verordnung durchzuführende Eignungsprüfung wird in Abweichung von § 5 Abs. 2 als letzter Meldetag der 1. Juni 1973 bestimmt.

Kiel, den 14. Mai 1973

Der Kultusminister
Prof. Dr. Braun

**Zeugnis
über die Eignungsprüfung
für das Studium an einer Fachhochschule
in Schleswig-Holstein**

Anlage

Name:
geb. am: in:

unterzog sich der Eignungsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 14. Mai 1973 (GVObI. Schl.-H. S. 221) am..... in und erzielte folgende Leistungen:

Mündliche Prüfung:
Deutsch
Mathematik

Schriftliche Prüfung:
Deutsch
Mathematik

Er/Sie hat die Prüfung bestanden/nicht bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein erworben.

....., den
(Ort)

Siegel

.....
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

**Landesverordnung
über die Errichtung der Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege
Vom 22. Mai 1973**

GS Schl.-H., Gl.Nr. 791

Aufgrund des § 8 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege wird für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde errichtet.

(2) Das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege ist zuständig für die Wahrnehmung der ihm durch § 56 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) übertragenen Aufgaben, insbesondere

1. die Erstellung von landschaftsökologischen Gutachten als Grundlage und Entscheidungshilfe für die

Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen, für die Ausweisung oder Sicherung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, für die Beurteilung von Eingriffen in den Naturhaushalt und für einzelne Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

2. die Erstellung von Gutachten für den Arten- und Biotopschutz und
3. die Dokumentation über alle Probleme und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Kiel, den 22. Mai 1973

Der Ministerpräsident
Dr. Stoltenberg

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Engelbrecht-Greve

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrer (SH.LLVO)*)**

Vom 24. Mai 1973

Aufgrund des § 18 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 13. Januar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 1), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrer (SH.LLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und der Änderungsverordnung vom 1. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 79) wird wie folgt geändert:

a) § 44 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ableistung der Probezeit kann für die Laufbahn der Fachlehrer abweichend von § 15 Abs. 1 und 3 eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt,
2. den Besuch einer Berufsfach- oder Fachschule einer der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fachrichtungen durch eine Prüfung abgeschlossen hat,

3. bis zum 31. Dezember 1974 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis eingestellt ist oder wird und
4. nach der Teilnahme an fachlichen und pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen die Erste Lehramtsprüfung (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) bestanden hat; für die Mindestdauer der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen gilt § 15 Abs. 3.

(4) Zur Ableistung der Probezeit für die Laufbahn der Lehrer an Grund- und Hauptschulen kann abweichend von § 16 Abs. 1 eingestellt werden, wer

1. sich nach einem mindestens einjährigen, vor Beginn des Schuljahres 1967/68 erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungslehrgangs für Aushilfslehrkräfte in einer mindestens zweijährigen Lehrtätigkeit bewährt hat,
2. die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule von mindestens vier Semestern abgelegt hat und
3. im Zeitpunkt der Prüfung (Nr. 2) höchstens 45 Jahre alt ist; § 41 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“

**) Ändert LVO vom 11. Juli 1969, GS Schl.-H., Gl.Nr. 2030*

b) § 44 Abs. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„(6) Bis zum 31. Dezember 1975 können auch Bewerber, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung abgeschlossen haben, in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Studienräte an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen eingestellt werden. Dies gilt für die Laufbahn der Studienräte an Gymnasien mit der Maßgabe, daß nur Bewerber mit der Diplomprüfung in Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie zugelassen werden können.

(7) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Studienräte (§ 31) dauert für diejenigen Referendare, die bis zum 31. Dezember 1975 eingestellt sind oder werden, ein Jahr und sechs Monate.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 44 Abs. 4 SH.LLVO in der Fassung dieser Verordnung am 1. August 1971 in Kraft.

Kiel, den 24. Mai 1973

Der Ministerpräsident
Dr. Stoltenberg

Der Kultusminister
Prof. Dr. Braun

Der Innenminister
Titzck

Der Finanzminister
Lausen

Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein — Berichtigung —

Die o.a. Bekanntmachung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) wird wie folgt berichtigt:

In § 64 Abs. 3 lautet der drittletzte Satz richtig:

„Die Parteien oder anderen Vereinigungen in der Stadtvertretung benennen in der Reihenfolge der verbleibenden Höchstzahlen die neuen hauptamtlichen Stadträte.“

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung — Berichtigung —

Die o.a. Landesverordnung vom 23. Januar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 17) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2, Ziffer 3, Nr. 2.2.1 erhält die vorletzte Zeile hinter dem Semikolon folgende Fassung:

„Nummer 2.2.3 bleibt unberührt.“

Herausgeber und Verleger: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Tel. 59 61. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein erscheint in zwei Ausgaben: Ausgabe A zweiseitiger Druck, Ausgabe B einseitiger Druck.
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Fotosatz Nord, Kiel-Wik, Zeyestr. 24, Tel. 3 50 55 · Postscheck: Hamburg 20 62 85 „Einzelverkauf“.
Bezugspreis: Ausgabe A — halbjährlich 7,40 DM, jährlich 14,80 DM. Ausgabe B — halbjährlich 11,40 DM, jährlich 22,80 DM.
Im Preis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Preis dieser Ausgabe 0,60 DM zuzügl. Porto.

Fotosatz Nord 4500/300